

# **amtliche Bekanntmachung 1**



## Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 31. Juli 2026, 10:15 Uhr**, im Amtsgericht Berliner Ring 98, 31582 Nienburg (Weser), Saal/Raum Saal 1, versteigert werden:

A)

1/40 Anteil an dem im Grundbuch von Nienburg Blatt 8606 eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Nienburg	2	232/31	Gebäude- und Freifläche, Spreckelsenstraße 24	51

(unbebautes Flurstück im Bereich eines Garagenhofes in der Spreckelsenstraße)  
Festgesetzter Verkehrswert: 50,00 €

B)

1/40 Anteil an dem im Grundbuch von Nienburg Blatt 8606 eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
2	Nienburg	2	1003/6	Gebäude- und Freifläche, Spreckelsenstraße	1394

[Grundstück, bebaut mit Garagenblocks (insgesamt 24 Garagen, Baujahre ca. 1960 bis 1968)]  
Festgesetzter Verkehrswert: 2.350,00 €

C)

1/40 Anteil an dem im Grundbuch von Nienburg Blatt 14178 eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Nienburg	2	1003/5	Gebäude- und Freifläche, Martinsheidestraße	828

[Grundstück, bebaut mit Garagenblocks (insgesamt 16 Garagen, Baujahr ca. 1973)]  
Festgesetzter Verkehrswert: 800,00 €

Gesamtverkehrswert (A,B,C): 3.200,00 €

Der Versteigerungsvermerk wurde jeweils am 23.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung

oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
**[www.amtsgericht-nienburg.niedersachsen.de](http://www.amtsgericht-nienburg.niedersachsen.de)**

Heider  
Rechtspfleger